

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2580 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/155-Pr.2/91

Wien, 2. Juli 1991

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

10271AB

1991-07-03

zu 10201J

Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-
schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Monika Langthaler und
Genossen vom 7. Mai 1991, Nr. 1020/J, betreffend Entrichtung des Altla-
stenbeitrages durch die Berger GesmbH Wr. Neustadt, beehe ich mich fol-
gendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Da sich die konkreten Punkte der Anfrage auf ein Abgabenverfahren bezie-
hen, ersuche ich im Hinblick auf § 48 a BAO (abgabenrechtliche Geheimhal-
tungspflicht) um Verständnis dafür, daß ich die Anfrage nicht beantworten
kann.

Beilage

Lacina

Nr. 10201J

1991 -05- 07

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Entrichtung des Altlastenbeitrages durch die Berger GesmbH Wr. Neustadt

Von 1978 bis Ende 1990 lagerte die Berger GesmbH in einer Schottergrube Aluminiumschlackenstaub ab. Aufgrund der mangelhaften Prüfung durch die Behörden und der fahrlässigen Vorgangsweise der Betreiberin selbst, war schon bei aufrechtem Deponiebetrieb klar, daß hier eine Altlast geschaffen würde. Die Parzellen 3188, 3189, 3190 KG Wr. Neustadt mußten denn auch in der Zwischenzeit in die Liste der Altlastenverdachtsfälle aufgenommen werden. Das Altlastensanierungsgesetz, das mit 1. Juli 1989 in Kraft trat, sieht für die Deponierung von Abfällen die Entrichtung eines Altlastenbeitrages vor, der gemäß § 11 Altlastensanierungsgesetz für die Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten, der Stellung von Verdachtsflächenkatastern, die Finanzierung von Altlastensicherungen und -sanierungen zu verwenden ist. Die Einhebung dieses Beitrages obliegt den Finanzämtern und damit in letzter Instanz dem Bundesministerium für Finanzen. Spätestens mit der Verordnung zur Festlegung von gefährlichen Abfällen, die am 1. Jänner 1990 in Kraft trat, war klar, daß aluminiumhältige Salzschlacken als gefährliche Abfälle einzustufen sind und damit für deren Deponierung auch der höhere Altlastenbeitrag zu entrichten ist.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE:

1. Hat die Berger GesmbH die Deponie in Wr. Neustadt (Parzellen 3188, 3189, 3190 KG Wr. Neustadt) gemäß § 20 Abs. 2 Z 3 Altlastensanierungsgesetz dem Finanzamt gemeldet und wurden die Altlastenbeiträge entrichtet?
2. Wenn eine Anmeldung und/oder Entrichtung der Altlastenbeiträge nicht erfolgte, wurde wegen dieses rechtswidrigen Versäumnisses gegen die Berger GesmbH ein Verfahren eingeleitet? Welche Beträge in Schilling sind konkret ausständig?